

Satzung des
Fördervereins der Grundschule an der
Klenzestr. 48 in München e.V.
mit dem Sitz in München

§ 1 Name, Sitz

1)

Der Verein führt den Namen Freunde GS Klenze 48 e. V.

2)

Nach Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.

3)

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung an der staatlichen Grundschule an der Klenzestraße 48 in München.

2)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Durchführung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen,
- Stiftung von Preisen.

Zudem wird der Verein als Förderverein i.S.d. § 58, 1 AO tätig.

Er beschafft Mittel und leitet diese an die staatliche Grundschule an der Klenzestraße 48 zweckgebunden weiter.

Darüber hinaus kann der Verein eigene Arbeitskräfte der Schule zur Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler zur Verfügung stellen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.

2)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3)

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder auch bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt München mit der Auflage, es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, vornehmlich schulische Zwecke zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

1)

Mitglieder des Vereins können alle Personen sein, die mit der Grundschule an der Klenzestr. 48 in München in irgendeiner Weise verbunden sind, insbesondere ehemalige Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Verwandte von Schülern oder Freunde und Gönner der Grundschule an der Klenzestr. 48 in München.

2)

Natürliche Personen können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie volljährig sind.

3)

Mitglieder können auch juristische Personen sein, sowie Personen, Vereinigungen und Personenverbände, die rechtlich Träger einer Vereinsmitgliedschaft sein können.

4)

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem der Beitritt erklärt wird.

5)

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person bzw. sonstiger Personenvereinigungen beendet.

6)

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der schriftlich erklärte Austritt wird sofort wirksam. Die Beitragspflicht für das Jahr des Austritts bleibt bestehen.

7)

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es nach Auffassung des Vorstands schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit der Zahlung zweier aufeinanderfolgender Jahresbeiträge in Verzug ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

8)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann anderen nicht überlassen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere Vorstandsmitglieder zu wählen. Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können Beauftragte für besondere Aufgaben bestellen. Einer der Vorsitzenden muss aus einem Elternteil des Ganztageszuges der Klenzeschule 48 sein.

2)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenbereiche abgrenzt.

3)

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Abweichend von Satz 1 sind auch die Vorsitzenden und der Schatzmeister nur gemeinsam vertretungsberechtigt, wenn sie Verpflichtungen mit einem Volumen von über 3.000 € eingehen.

4)

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Auf die Geschäftsführung finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

5)

Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzsamt anzuzeigen.

6)

Bei Einberufung von Vorstandssitzungen müssen die Gegenstände stichwortartig mit einer Frist von mindestens 3 Tagen angekündigt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch ein den Vorsitzenden oder 2 Vorstandsmitglieder.

7)

Die Beschlussfassung durch den Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich, mündlich, telefonisch oder in einer sonstigen Art der Kommunikation gefasst werden,

wenn jedes Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung teilnimmt.

Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist zu Dokumentationszwecken ein Protokoll zu errichten.

8)

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt, der erste Vorstand bis zum Ablauf des auf das Schuljahr der Bestellung folgenden Schuljahrs. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Amtsdauer festlegen.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1)

Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

2)

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Bestellung des Vorstandes,
- d) Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- f) Höhe der Mitgliedsbeiträge.

3)

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich, per E-Mail oder durch Aushang an der Grundschule an der Klenzestraße 48 unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung zu erfolgen und muss (stichwortartig) die Punkte der Tagesordnung enthalten. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen. Sie beträgt mindestens eine Woche.

4)

Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.

5)

Über jede Mitgliederversammlung ist zu Dokumentationszwecken ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweils die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder anzufertigen.

6)

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann eine andere Art der Stimmabgabe festlegen. Auf Antrag entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.

7)

Für Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle weiteren Beschlüsse sowie die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8)

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1)

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages beschließen.

2)

Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

3)

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Diese Satzung wurde errichtet am 30. 09. 2008, geändert am 14. Oktober 2009, geändert am 09. Oktober 2013, geändert am 20.05.2014, letztmals geändert am 08.07.2014.